

Aktenzeichen: 2 AZN 127/84

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 10. April 1984

- 2 AZN 127/84 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 9. Mai 1983

Bonn

- 1 Ca 1629/83 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 6. Dezember 1983

Köln

- 6 Sa 1057/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Divergenz

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72, § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZN 127/84

6 Sa 1057/83 Köln

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 10. April
1984 beschlossen:

1. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 6. Dezember 1983 - 6 Sa 1057/53 - wird als unzulässig verworfen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2. Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.

G r ü n d e :

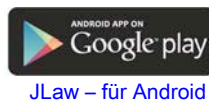
I. Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form begründet worden ist.

1. Nach § 72 a Abs. 1 ArbGG kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht selbständig durch Beschwerde angefochten werden, wenn entweder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat u n d eine der in § 72 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ArbGG angeführten Rechtsstreitigkeiten betrifft oder ein Fall des § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG vorliegt. Nach dieser Vorschrift ist die Revision zuzulassen, wenn das anzufechtende Urteil von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder eines der dort sonst genannten Gerichte abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde fristgebunden begründen und die Entscheidung, von der das Urteil des Landesarbeitsgerichts abweicht, bezeichnen (§ 72 a Abs. 3 ArbGG).

Die nach § 72 a in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG als selbständiger Rechtsbehelf ermöglichte Nichtzulassungsbeschwerde ersetzt die bisher nach § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG 1953 statthafte Divergenzrevision. Wegen der inhaltlichen Übereinstimmung dieser Regelungen ist die bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Divergenzrevision weiter anzuwenden



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



(vgl. BAG 32, 136 sowie die Beschlüsse des BAG vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - und vom 22. November 1979 - 3 AZN 24/79 -, AP Nr. 2 und 3 zu § 72 a ArbGG 1979).

Danach gehört es in jedem Falle zur Darlegung des Zulassungsgrundes, daß das anzufechtende Urteil einen allgemeinen, die Entscheidung tragenden Rechtssatz aufgestellt hat und daß dieser von einem in einer divergenzfähigen Entscheidung aufgestellten Rechtssatz abweicht. Dagegen reicht die fehlerhafte oder unterlassene Anwendung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen der im Gesetz genannten Gerichte zur Begründung einer auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde nicht aus (vgl. zum neuen Recht die oben genannten Beschlüsse und ferner - zum alten Recht - BAG AP Nr. 24 und Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision sowie BAG 21, 122 = AP Nr. 33 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision).

2. Diese Anforderungen erfüllt die Begründung der Beschwerde nicht. Sie rügt zwar eine Divergenz des anzufechtenden Urteils zu mehreren von ihr angezogenen Entscheidungen, macht aber sachlich nur eine angeblich unrichtige oder unterlassene Anwendung der von ihr angezogenen Rechtsprechung geltend.

Das ergibt sich z.B. aus S. 3 der Beschwerdebegründung, in der für die angezogenen Entscheidungen ausgeführt wird, die darin enthaltenen Grundsätze habe das Landesarbeitsgericht bei seiner Entscheidung nicht beachtet. Gleiches gilt auch für die weiter angezogene Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom



3. Dezember 1982 (EzA § 620 BGB Nr. 63 = DB 1983, 1553), weil der Kläger dem Berufungsgericht insoweit nur vorwirft, es habe die zur Anwendung dieser Vorschrift erforderlichen tatsächlichen Feststellungen nicht getroffen. Nur den Vorwurf unrichtiger Rechtsanwendung durch unterlassene Anwendung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts enthält auch die weitere Rüge, das Landesarbeitsgericht hätte die Grundsätze zur Zulässigkeit befristeter Arbeitsverträge bei mehreren, hintereinander folgenden Befristungen zum Ausgangspunkt seiner Entscheidung nehmen müssen. Soweit der Kläger schließlich die fehlende Prüfung der sachlichen Rechtfertigung der Privatdienstverträge bemängelt, hat er mit der angezogenen Entscheidung (BAG Urteil vom 7. März 1980 - 7 AZR 177/78 - AP Nr. 54 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag) insoweit kein divergenzfähiges Urteil bezeichnet. Der Siebte Senat hat in dieser Entscheidung nicht näher dargelegt, unter welchen Voraussetzungen auch Privatdienstverträge im Rahmen befristeter Anstellungen durch die Hochschule zu berücksichtigen sind. Es fehlt darüber hinaus an einer Darlegung, wie sich etwaige unwirksame Befristungen der Privatdienstverträge auf die anschließenden Befristungen zwischen den Parteien ausgewirkt haben sollen. Wiederum nur um unrichtige Rechtsanwendung geht es schließlich, wenn der Kläger dem Berufungsgericht in diesem Zusammenhang weiter vorwirft, es hätte die Frage überprüfen müssen, ob die gewählte Vertragsgestaltung der Privatdienstverträge nicht als Mißbrauch der Rechtsform des mittelbaren Arbeitsverhältnisses anzusehen sei.

II. Die Beschwerde war demgemäß mit der Kostenfolge aus § 97



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Hillebrecht

Dr. Röhsler

Triebfürst



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)